



»» Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Diözesanamt St. Georg e. V.

Allgemeines:

Die Höhe der insgesamt zu vergebenden Zuschüsse in einem Haushaltsjahr beträgt höchstens 100% der Beitragsrückerstattung des Bundes an die Diözese im vorausgegangenen Beitragsjahr.

Bezuschusste Maßnahmen:

1. Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungsmaterial des Stammes
2. Besondere Gruppen- und Stammesprojekte inhaltlicher Art auf der Grundlage unserer Ordnung des Verbandes
3. Internationale Begegnungen auf Stammes- und Gruppenebene
4. Unterstützung von sozialen Härtefällen bei Stammes- oder Stufenunternehmungen. Voraussetzung für die Anerkennung eines sozialen Härtefalles ist die Anerkennung beim Bundesbeitragsatz als sozialer Härtefall. Örtliche Zuschussgeber wie Pfarrei, Stammes e.V. oder Sozialamt sind vorrangig anzufragen.

Antragstellung:

1. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der zum Diözesanverband Eichstätt gehörenden Stämme.
2. Die Anträge werden immer über den jeweiligen Stammesvorstand an den e. V. Vorstand weitergeleitet.
3. Die Anträge sind schriftlich (wenn möglich vor der Maßnahme) an den e.V. Vorstand zustellen. Der Antrag soll eine Beschreibung der Maßnahme, eine Begründung des Zuschusses und einen Finanzierungsplan sowie die Bankverbindung enthalten. Eine detaillierte Abrechnung ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Bedarf kann der Antragsteller seinen Antrag in der e.V. Sitzung darlegen.

Zuschusshöhe:

1. Einzelzuschüsse betragen maximal 50 % eines Defizits, höchstens jedoch 30% der Gesamtkosten der bezuschussbaren Maßnahme.
2. Bei der Festlegung der Zuschusshöhe werden Zuschüsse anderer Träger wie BJR, KJR bzw. SJR usw. berücksichtigt.
3. Bei der Bezuschussung nach Punkt 4 (bezuschusste Maßnahmen) übernimmt der e.V. denselben Anteil wie der Stamm, jedoch maximal 1/3 des nicht ermäßigten Teilnehmerbeitrages.

